

LSG H-S 15 – Altwarmbüchener See

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 10/2000, Seite 276

Verordnung zum Schutz des Gebietes „Altwarmbüchener See“ als Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994, Nds. GVBl. S. 155, 267, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998, Nds. GVBl. S. 86 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 16.03.2000 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Der am nordöstlichen Stadtrand gelegene Altwarmbüchener See wird zusammen mit Teilen des Altwarmbüchener Moores zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es wird begrenzt von der BAB A2 im Südwesten, der A 37 im Südosten sowie von der Stadtgrenze im Norden, an die sich der Ortsteil Altwarmbüchen der Gemeinde Isernhagen anschließt.
- (2) Die örtliche Lage und die Grenze des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1: 5 000 dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine Linie umgrenzt, die zur Verdeutlichung von einer Punktreihe von außen berührt wird. Die Grenze verläuft auf der Mitte dieser Linie.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Hannover - Amt für Umweltschutz, Abteilung für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.

- (3) In dem Gebiet befinden sich gesetzlich besonders geschützte Biotope gemäß § 28a NNatG.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 123 ha groß.

§ 2 Charakter und besonderer Schutzzweck

- (1) **Charakter:** Das Gebiet liegt in der „Warmbüchener Moorgeest“, die der naturräumlichen Region des „Weser-Aller-Flachlandes“ zuzuordnen ist. Charakteristisch sind die dem Altwarmbüchener Moor zuzuordnenden entwässerten Hochmoorstandorte und der um das Jahr 1980 künstlich angelegte Altwarmbüchener See, der sich überwiegend im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover befindet.

Die ursprünglich vorhandene hochmoortypische Vegetation ist aus dem Gebiet weitgehend verschwunden. Dennoch ist der Landschaftsteil als Lebensraum für zahlreiche seltene und gefährdete und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften bedeutsam. Besonders die Lebensgemeinschaften heutiger Moorrandbereiche finden sich im Gebiet noch in charakteristischer Ausprägung, wie Birken- und Kiefern-Moorwälder und verschiedene Pfeifengras- und Besenheidestadien. Hervorzuheben ist die Bedeutung der wertvollen und schützenswerten Moorböden und des durch hoch anstehende Grundwasserstände gekennzeichneten Wasserhaushaltes. Naturnah ausgeprägte Kleingewässer sowie wertvolle Übergangsbereiche zwischen den terrestrischen und aquatischen Lebensräumen an ihren Uferzonen unterliegen teilweise dem Schutz nach § 28a NNatG.

Das Gebiet ist für die Luftregeneration und einen Temperatenausgleich für das nordöstliche Stadtgebiet von Hannover bedeutsam.

Die Lage, die gute Zugänglichkeit und vielfältige Benutzbarkeit für Freizeitaktivitäten (z.B. Radfahren, Schwimmen, Baden) sowie das vielfältige, eigenartige und schöne Landschaftsbild und die Landschafts- und Kulturlandschaftselemente, wie Wald, Hochmoordegenerationsstadien, Ruderalfluren, Obstwiesen, Weiden, Seen und Teichen, bäuerliche Torfstiche und der damit verbundene charakteristische Wechsel zwischen bewaldeten und offenen Bereichen, machen das Gebiet zu einem wichtigen Naherholungsgebiet, besonders für die Bevölkerung der umliegenden Stadtteile. Für wassergebundene Freizeitaktivitäten besitzt der Altwarmbüchener See eine besondere Bedeutung.

Das Gebiet ist für den Erhalt und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von besonderer Bedeutung.

- (2) **(Besonderer Schutzzweck):** Durch die Unterschutzstellung sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die boden- und wasserhaushaltlichen Bedingungen sowie die Funktionsfähigkeit des Gebietes als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere und das Landschaftsbild mit seiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung erhalten, geschützt und entwickelt werden.

Als Schutzzwecke sind besonders hervorzuheben:

- der Schutz des Bodens, des Grund- und Oberflächenwassers,
- die Erhaltung und Entwicklung der typischen Lebensräume heutiger Moorrandbereiche
- die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensstätten als Grundlage für den Schutz seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
- die Erhaltung der Vielfalt naturnaher Biotope mit den vorhandenen Lebensgemeinschaften als Voraussetzung für das Natur- und Landschaftserleben,
- der Schutz und die Verbesserung der klimatischen (Ausgleichs-) Funktionen,
- die Erhaltung und Verbesserung der Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine natur- und landschaftsbezogene Erholung, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht beeinträchtigen soll,
- die Erhaltung und Pflege vorhandener kulturlandschaftlicher Elemente wie Obstwiesen, Wiesen und Weiden.
- das Naturerleben für die erholungssuchende Bevölkerung.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen - mit Ausnahme der in § 4 und § 5 aufgeführten - verboten, die den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuß beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist verboten,
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die baulichen Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen z. B.:
 - Gebäude (z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Gerätehütten);
 - Einfriedungen aller Art;
 - Straßen, Plätze, Parkplätze;
 - Werbeeinrichtungen;

2. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen oder aufzubauen;
3. die Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise auffällig zu stören oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, Motordrachen);
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren und/ oder Anhänger abzustellen;
5. den See mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren, ausgenommen sind Fahrzeuge des Rettungs-, Bergungs- und Aufsichtsdienstes;
6. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und Wege zu fahren (z. B. mit Mountain Bikes) oder zu reiten;
7. die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, z. B. durch:
 - a) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen,
 - b) das Beseitigen von Senken,
 - c) die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen,
 - d) das Einbringen von Stoffen aller Art,
 - e) die Verfestigung der Bodendecke;
8. Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen oder die Schädigung durch Weidetiere zuzulassen;
9. Baumschul- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
10. Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z.B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o.ä.);
11. über den Gemein- und Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser zu entnehmen oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten;
12. neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Stand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und / oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können;
13. Feuchtbereiche sowie zeitweise oder ganzjährig wasserführende Kleingewässer zu beseitigen;
14. Grünland umzubrechen;
15. unbefugt Feuer anzuzünden und zu unterhalten, ausgenommen ist das Grillen an den dafür zugelassenen Stellen;
16. Luftfahrzeuge, insbesondere bemannte Freiballone, zu starten;
17. Hunde oder andere Haustiere frei laufen zu lassen;
18. in der Zeit vom 01.12 bis zum 28.02. des Folgejahres zu surfen und zu rudern.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

1. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen ortsüblichen Holzweideschuppen sowie Hochsitzen und für die Jagd. Die Instandsetzung und Wiederherstellung bleiben unberührt;
2. die Herstellung von Wegen;
3. die Verlegung von Kabeln, Draht- und Rohrleitungen oder das Errichten von Masten bzw. Stützen;
4. das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
5. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer oder der Gewässerrandstreifen;
6. das Aufforsten bisher nicht als Wald genutzter Flächen;

7. die Durchführung von Radfahr- und Reitsportveranstaltungen;
 8. die Errichtung von Verkaufsständen, Sport-, Spiel- und Lagerplätzen, wenn sie in direkter Beziehung zu Freizeit-, Bade- und Naherholungsaktivitäten stehen;
 9. das Beweiden von Weideland mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar;
 10. die Durchführung von Bohrungen zum Zwecke der Grundwasserbeobachtungen oder zur Herstellung von Brunnen im Rahmen der Überwachung und Sicherung der Zentraldeponie Hannover-Altwarmbüchen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert und sie sich mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbaren läßt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4. Dieses gilt insbesondere für den allgemeinen Badebetrieb und die Nutzung der zugelassenen Parkplatzflächen.
- (2) Die folgenden Vereinbarungen und Verträge sind von den Verboten des § 3 freigestellt und unterliegen nicht den Erlaubnisvorbehalten des § 4:
- Die Vereinbarung über die Nutzung des Naherholungsgebietes „Altwarmbüchener See“ zwischen der Stadt Hannover und der Gemeinde Isernhagen vom 02.07.1981 mit der Änderung vom 26.01.1984,
 - der Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Hannover, der Gemeinde Isernhagen und dem Wassersportverein Altwarmbüchen über die Seefläche vom 05.07.1982 mit der 1. Änderung vom 09.01.1984 und der 2. Änderung vom 24.07.1995,
 - der Vertrag zwischen der Gemeinde Isernhagen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Isernhagen e. V. vom 02.03.1995.
- (3) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von den Verboten des § 3 (2) Nr.1, soweit es sich um Lagerplätze und Kulturzäune zum Schutz vor Wildverbiß, sowie Nr.2, soweit es sich um Schutzhüttenwagen für Waldarbeiter handelt, freigestellt. Außerdem ist sie von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3, 4, 7d,e, 8 und 17 freigestellt.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild und die Hege und den Jagdschutz bezieht.
- (5) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 (2) Nr. 7 freigestellt. Das Schlegeln an Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen.
- (6) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, von öffentlichen Verkehrswegen, Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern und Wegen sowie geologische und hydrologische Erkundungsarbeiten und Brunnenbohrungen zur Sicherung der Zentraldeponie Hannover im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde sind von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4. Der § 37 NNatG bleibt unberührt.
- (7) Die Durchführung von der Naturschutzbehörde angeordneter und abgestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegt nicht den Regelungen des § 4.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gemäß § 53 NNatG gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Sie erstrecken sich auf die in § 2 der Verordnung genannten Biotope und Landschaftselemente. Die untere Naturschutzbehörde kann nach § 29 Abs. 1 Satz 2 NNatG die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall anordnen. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 NNatG, wer ohne Erlaubnis gemäß § 4, Freistellung gemäß § 5 oder Befreiung gemäß § 6 vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, 07.04.2000

Schmalstieg
Oberbürgermeister

Die Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover, 07.04.2000

Mönninghoff
Erster Stadtrat

Das Gebiet Altwarmbüchener See ist im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter dem Kennzeichen H-S 15 eingetragen. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 123 ha.

Die vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 10 vom 10.05.2000 veröffentlicht worden und somit am 11.05.2000 in Kraft getreten.